

Gesetzeswerk wie dem Friedrichs II., das für die juristische Praxis im *Regnum* gedacht war, der interpretative Aspekt von grundlegender Bedeutung für das Verständnis sein musste und ein wichtiges Instrumentarium für die tagtägliche richterliche Praxis der Amtsträger darstellte, liegt auf der Hand. Auf diese funktionale Zweckbestimmung hin hatte sich das Seiten-Layout eines juristischen Codex auszurichten, und der Seitenumbruch des Fragments aus Fossacesia bietet gutes Anschauungsmaterial für die Präsentationsgewohnheiten, die für die Abfassung des Apparats des *Liber augustalis* Verwendung gefunden haben: Idealerweise hatte jede Glosse, ob einfache Anmerkung, Kommentar oder *paratitla*, mit dem Autorennamen oder auch nur einer Verfasser-Sigle zu schließen. Sodann hatte der Kopist die beiden Textcorpora Gesetzestext und Glossenapparat graphisch so aufeinander bezogen anzuordnen, dass die einzelne Glosse ihren Platz möglichst nahe bei ihrer Bezugsstelle im Gesetzestext fand, um so die alltägliche Konsultation des Werkes durch die Amtsträger des *Regnum* zu erleichtern. Und schließlich, sofern die Glossen den Platz nicht ausfüllen würden, der auf den Marginalrändern zur Verfügung stand, hatte die graphische Anordnung der Glossen zu gewährleisten, dass Veränderungen des originalen und approbierten Apparats durch potentielle Interpolationen insofern zu verhindern waren, als sie optisch als solche sofort kenntlich geworden wären; z. B. eben durch die Unterteilung einer längeren Glosse in mehrere Abschnitte mit den entsprechenden Zwischenschluss- und Neueröffnungszeichen an den Nahtstellen, zwischen denen Eingefügetes sich sofort herausheben würde. Doch wenn eine längere Konstitution noch gänzlich ohne Glossierung geblieben war – wie im vorliegenden Fall etwa die Novellen I 43 *Capitaneorum* und II 51 *Litigator autem* auf fol. 2r-2v –, dann stießen auch Regularien an ihre Grenzen. Die Novellen waren im *Apparatus vetus*, anders als später im Gegensatz zur *Glossa ordinaria*, eben noch nicht kommentiert.

3. Guisandus de Ruvo, ein Jurist im Dienste Friedrichs II.

Bekannt ist, dass Rechtstexte in der Regel von *magistri* an den bekannten mittelalterlichen *studia* verfasst und dass die zugehörigen Glossen

schen Textes Irrtümer unterlaufen, und zwar aus den verschiedensten Gründen, ist unvermeidlich; vgl. ebd. einen kurzen Überblick. Vgl. auch SOETERMEER, *Utrumque ius in peciis* (wie Anm. 33) S. 3 f.